

Anlage 3

Synopse

<u>Satzung über den Gießen-Pass</u>	<u>Richtlinien zum Gießen-Pass</u>
<p>§ 1. Rechte aus dem Gießen-Pass</p> <p>Wer den Gießen-Pass besitzt, kann die Preis- und Gebührenermäßigungen nach § 3 in Anspruch nehmen.</p>	<p>§ 1. Geltungsbereich</p> <p>Der Gießen-Pass ermöglicht bedürftigen Einwohnern Gießens die Inanspruchnahme</p> <ul style="list-style-type: none">- aller öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim,- der Hallen- und Freibäder der Stadtwerke Gießen AG,- der Volkshochschule und der Musikschule der Universitätsstadt Gießen,- von Angeboten des Jugendamtes und des Schulverwaltungsamtes der Universitätsstadt Gießen <p>zu ermäßigten Preisen bzw. Gebühren.</p>
<p>§ 2. Anspruchsberechtigte.</p> <p>(1) Anspruch auf Ausstellung des Gießen-Passes hat, wer</p> <p>1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Sozialhilfe) oder</p>	<p>§ 2. Personenkreis</p> <p>1. Anspruch auf Ausstellung des Gießen-Passes haben</p> <p>a) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des</p>

<p>nach §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes,</p> <p>2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs,</p> <p>3. Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22, nicht jedoch Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs,</p> <p>4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,</p> <p>5. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften,</p> <p>6. Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder einen Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes,</p> <p>7. Leistungen an junge Menschen</p> <p>a) in Pflegefamilien nach § 33 oder § 35a</p> <p>b) in Heimen nach § 34 oder § 35a</p> <p>c) außerhalb des Elternhauses § 35 oder § 35a</p> <p>des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs auch unter den Voraussetzungen des § 41 des Achten</p>	<p>Sozialgesetzbuches oder nach § 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes</p> <p>b) Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs)</p> <p>c) Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuchs</p> <p>d) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</p> <p>e) Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften</p> <p>f) Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird</p> <p>g) Junge Menschen, die Leistungen nach § 33 KJHG (in Pflegefamilien)</p> <p>§ 34 KJHG (in Heimen)</p> <p>§ 35 KJHG (Stationär in Heimen)</p> <p>§ 35a KJHG (seelisch behinderte junge</p>
--	---

<p>Buches des Sozialgesetzbuchs</p> <p>bezieht und in Gießen seinen Hauptwohnsitz hat oder in den Fällen der Nr. 7 bei einer Pflegefamilie mit Hauptwohnsitz in Gießen oder in einer Einrichtung im Gießener Stadtgebiet untergebracht ist.</p> <p>(2) Anspruchsberechtigt in den Fällen von Abs. 1 Nr. 1 bis 6 sind alle Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften mit Hauptwohnsitz in Gießen.</p>	<p>Menschen) oder nach</p> <p>§ 41 KJHG in Verbindung mit einer der o.g. Vorschriften beziehen und in Gießen wohnhaft sind.</p> <p>2. Anspruchsberechtigt sind alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (1a bis 1f), soweit sie ihren 1. Wohnsitz in Gießen haben. Bei 1g gilt der Unterbringungsort.</p>
<p>§ 3. Ermäßigungen.</p> <p>Gegen Vorlage des Gießen-Passes werden Ermäßigungen von 50% gewährt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im öffentlichen Personennahverkehr im Verkehrsgebiet der Universitätsstadt Gießen für Einzelfahrscheine, Wochenkarten und Monatskarten mit Gültigkeit im Bereich der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim, 2. für Hallen- und Freibäder der Stadtwerke Gießen AG mit Ausnahme von Einzelkarten für die Freibäder, 3. für Kurse und Vorträge der Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen mit Ausnahme der Zuschläge für Verbrauchsmaterial und der Entgelte für Sonderveranstaltungen, Studienreisen und Studienfahrten, 4. für Kurse der Musikschule, Veranstaltungen des Jugendzentrums Jokus und den Ferienpass einschließlich der Veranstaltungen im 	<p>§ 3. Ermäßigungen</p> <p>Gegen Vorlage des Gießen-Passes wird für folgende Leistungen eine Ermäßigung auf die Hälfte des Preises (50%) des Tarifs oder der Gebühren gewährt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im öffentlichen Personennahverkehr im Verkehrsgebiet der Universitätsstadt Gießen für Einzelfahrscheine, Wochenkarten und Monatskarten mit Gültigkeit im Bereich der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim, 2. für Hallen- und Freibäder der Universitätsstadt Gießen, mit Ausnahme der Einzelkarten für die Freibäder, 3. für die Kurse und Vorträge der Volkshochschule mit Ausnahme der Gebührensuschläge für Verbrauchsmaterial und der Entgelte für Sonderveranstaltungen, Studienreisen und Studienfahrten, 4. für Kurse der Musikschule, Veranstaltungen des Jugendzentrums Jokus und den Ferienpass einschließlich

<p>Rahmen des Ferienpasses, nicht jedoch für Zuschläge für Verbrauchsmaterial, Veranstaltungen des Jugendbildungswerks, Ferienfreizeiten und Kindertagesstätten,</p> <p>5. für das Betreuungsangebot an Grundschulen in der Schulträgerschaft der Universitätsstadt Gießen.</p>	<p>der Veranstaltungen im Rahmen des Ferienpasses, nicht jedoch Zuschläge für Verbrauchsmaterial, Veranstaltungen des Jugendbildungswerks, Ferienfreizeiten und Kindertagesstätten,</p> <p>5. für das Betreuungsangebot an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen.</p>
<p>§ 4. Verfahren.</p> <p>(1) Der Anspruch wird ausschließlich durch Vorlage des jeweils gültigen Bescheids nachgewiesen.</p> <p>(2) Der Gießen-Pass wird für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ausgestellt.</p> <p>(3) Der Gießen-Pass wird gemäß Muster (Anlage 1) ausgestellt.</p>	<p>§ 4. Verfahren</p> <p>Die Anspruchsberechtigung gemäß § 2 der Gießen-Pass-Richtlinien ist durch Vorlage des jeweils aktuellen Bescheides nachzuweisen.</p> <p>Der Gießen-Pass wird auf Antrag für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ausgestellt.</p> <p>Der Gießen-Pass wird gemäß Muster (Anlage 1) ausgestellt und ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass gültig.</p>
	<p>§ 5. Ausstellungsstellen</p> <p>Die Gießen-Pässe werden vom Magistrat der Universitätsstadt Gießen – Amt für soziale Angelegenheiten, Volkshochschule und Musikschule des Schulverwaltungsamtes – für Personen gemäß § 2 Nr. 1a bis 1f sowie dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen – Jugendamt – für Personen gemäß § 2 Nr. 1g ausgestellt.</p>
<p>§ 5. Geltung.</p> <p>(1) Der Gießen-Pass gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis</p>	<p>§ 6. Geltungsdauer</p> <p>Der Gießen-Pass gilt vom Ausstellungstag</p>

<p>oder dem Reisepass. Er ist nicht übertragbar.</p> <p>(2) Der Gießen-Pass gilt längstens für ein Jahr seit der Ausstellung.</p>	<p>für die Dauer von längstens einem Jahr.</p>
<p>§ 6. Einziehung, Sperrfrist.</p> <p>(1) Der Gießen-Pass bleibt Eigentum der Universitätsstadt Gießen.</p> <p>(2) Die Universitätsstadt Gießen ist berechtigt, den Gießen-Pass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes), insbesondere im Fall des Missbrauchs, der Verfälschung und der Übertragung auf andere Personen, einzuziehen.</p> <p>(3) Wird der Gießen-Pass wegen Missbrauchs, Verfälschung, Übertragung auf eine andere Person oder vergleichbarer Gründe eingezogen, wird ein neuer Gießen-Pass erst ein Jahr nach der vollzogenen Rückgabe wieder neu ausgestellt werden. Die Sperrfrist kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch kürzer festgesetzt werden.</p>	<p>§ 7. Missbrauch</p> <p>Der Missbrauch des Gießen-Passes wird mit dem sofortige Entzug des Passes geahndet.</p> <p>Die Ausstellungsstellen werden bevollmächtigt, die an Berechtigte ausgestellten Gießen-Pässe einzuziehen, wenn offenkundig ist, dass diese verfälscht oder aber an andere nicht berechnigte Personen übertragen wurde.</p>

§ 7. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt zum 1.1.2011 in Kraft.

§ 8. Inkrafttreten

Die Änderungen der Richtlinien treten zum 1.8.2006 in Kraft.

